

**OBERSTDORFER BERGBAHN
AKTIENGESELLSCHAFT**

**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
AM 29. JULI 2026**



**OBERSTDORF
KLEINWALSERTAL**
Bergbahnen

OBERSTDORFER BERGBAHN AG

SITZ: OBERSTDORF | ISIN DE000A2AA444

EINLADUNG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Mittwoch, den 29. Juli 2026, 10:00 Uhr

im Oberstdorf Haus, Kleiner Saal „Breitachklamm“,
Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/25 mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024/25.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzverlusts**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzverlust für das Geschäftsjahr 2024/25 in Höhe von –251.171,13 EUR wie folgt zu verwenden:

	EUR
Vortrag auf neue Rechnung	–251.171,13
Bilanzverlust	– 251.171,13

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/25**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis einschließlich 30.11.2025 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/25**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024/25 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis einschließlich 30.11.2025 Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Herr Klaus King hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2026 niedergelegt. Ein Ersatzmitglied ist nicht bestellt. Aus diesem Grund ist von der Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied als Nachfolger zu wählen. Die Nachwahl soll für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds Klaus King erfolgen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 95 Satz 2, § 96 Abs.1 Alternative 4 AktG, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz und nach § 8 Abs. 1 der Satzung aus vier von der Hauptversammlung und aus zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Chantalle Schubert, wohnhaft in Kempten, Dipl.-Ing. (FH), kommunale Wahlbeamtin, 1. Bürgermeisterin Markt Oberstdorf,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2026 als von den Aktionären gewählte Aufsichtsrätin für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26 beschließt, als Vertreterin der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat hat sich bei der vorgeschlagenen Kandidatin vergewissert, dass Sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen kann.

Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

Zum Erwerb, zur Verwendung und Einziehung eigener Aktien bedarf die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 07. Juli 2021 hat eine entsprechende Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 06. Juli 2026 geschaffen. Diese ist vor einigen Tagen abgelaufen. Daher soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Oberstdorfer Bergbahn AG wird ermächtigt bis zum 28. Juli 2031 eigene Aktien bis zu insgesamt zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals, d.h. bis zu 6.440 Aktien zu erwerben.

Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb kann auch durch Dritte für Rechnung der Oberstdorfer Bergbahn AG durchgeführt werden.

Der Erwerb darf über die Börse, wenn und soweit Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots (oder – sofern gesetzlich zulässig – einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) erfolgen.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Börse München an den jeweils vorangehenden drei Handelstagen nicht um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Im Falle des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes darf der Erwerbspreis den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Börse München an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 10 % über- und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden. Sofern das Erwerbsangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Dabei kann eine



bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück andeienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Ermächtigung kann von der Gesellschaft oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung der Gesellschaft darf nicht zum Zweck des Handelns in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder aufgrund früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch in folgender Weise zu verwenden.

(aa) wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (als maßgeblicher Börsenkurs der Aktie gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Börse München an den jeweils vorangehenden drei Handelstagen. Die Unterschreitung ohne Erwerbsnebenkosten darf nicht mehr als fünf Prozent betragen.) und/oder

(bb) dies als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet wird.

(cc) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.

(dd) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, aufgrund von Zusagen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis übertragen werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ermächtigungen unter (aa), (bb), (cc) sowie (dd) beschränken sich auf die Veräußerung von Aktien mit einem rechnerischen Anteil am derzeitigen Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt 10% und können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Der Vorstand wird jeweils die nächste Hauptversammlung über die Zahl der erworbenen Aktien, den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien unterrichten.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/26

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

asr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofplatz 1
87435 Kempten

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/26 zu wählen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 (Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien) gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG:

Unter Tagesordnungspunkt 6. wird von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr.8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu zehn



vom Hundert des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung wird entsprechend der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Höchstdauer auf fünf Jahre erteilt. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die ausgelaufene Ermächtigung neu verlängert und die Oberstdorfer Bergbahn AG für den Zeitraum bis zum 28. Juli 2031 in die Lage versetzt, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots (oder – sofern gesetzlich zulässig – einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) erfolgen. Damit wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre bei dem Erwerb der Aktien gewährleistet. Die Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die Aktien in bestimmten Fällen anders als über die Börse oder durch Angebot mit Bezugsrecht an alle Aktionäre verkauft werden dürfen. Zu den geregelten Fällen gehört zunächst die Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, also zu einem Barpreis, der den Börsenkurs der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die damit eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG versetzt die Verwaltung im Interesse der Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen attraktiven Veräußerungserlös zu erzielen. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien gezielt an nationale und internationale institutionelle Investoren verkauft und zusätzlich in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Dadurch kann der Aktionärskreis erweitert werden. Die Veräußerung ge-

schieht darüber hinaus kursschonend außerhalb der Börse. Es müssen keine Kosten für die Vorbereitung und Durchführung eines öffentlichen Erwerbsangebotes an alle Aktionäre aufgewendet werden. Durch die Festsetzung eines Veräußerungspreises nahe dem Börsenkurs wird zudem sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre nicht oder allenfalls in sehr geringem Maße eintritt. Im Hinblick auf den liquiden Markt und die Zahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien ist gewährleistet, dass Aktionäre jederzeit zu vergleichbaren Konditionen Aktien über die Börse erwerben können. Dadurch, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre insbesondere Rechnung getragen. Die Ermächtigung bestimmt ausdrücklich, dass bei Berechnung der Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals die Summe der nach dieser Ermächtigung veräußerten Aktien maßgebend ist. Somit sind die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre auch bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben. Zudem soll der Gesellschaft hierdurch ermöglicht werden, schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können.

In der Ermächtigung ist weiter die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Veräußerung der eigenen Aktien vorgesehen, wenn die Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, eingesetzt werden. Die Oberstdorfer Bergbahn AG steht auch bei Unternehmensakquisitionen in einem sich verschärfenden weltweiten Wettbewerb.



Sie muss jederzeit im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in der Lage sein, in den internationalen und nationalen Märkten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Die jüngere Entwicklung der internationalen und nationalen Wirtschaft zeigt, dass der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen gegen eigene Aktien der Erwerberin an Bedeutung gewinnt. Der Oberstdorfer Bergbahn AG soll die Möglichkeit eröffnet werden, die erworbenen eigenen Aktien als Akquisitionswährung zu benutzen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Diese Form der Gegenleistung entspricht teilweise den Erwartungen der Verkäuferseite. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maß diese Art der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig auszunutzen.

Konkrete Pläne zur Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird – jeweils in der nächstfolgenden Hauptversammlung – über die Ausnutzung einer der vorgenannten Ermächtigungen zur Veräußerung in anderer Weise als über die Börsen oder durch Angebot an alle Aktionäre berichten.

Der vorstehende Bericht zu Tagesordnungspunkt 6. liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Kornau-Wanne 7, 87561 Oberstdorf) und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Er ist in dieser Einladung zur Hauptversammlung mit abgedruckt und wird somit jedem Namensaktionär mit dieser Einladung übersandt.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der untenstehenden Adressen verpflichtet.

Soweit es sich daher nicht um Pflichtangaben handelt, erfolgen nachfolgende Hinweise freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich bis spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung, also bis spätestens Mittwoch, den 22. Juli 2026, bei unserer Gesellschaft unter folgender Adresse angemeldet haben:

Oberstdorfer Bergbahn AG
z. Hd. Frau Cornelia Piechotta
Kornau-Wanne 7
D-87561 Oberstdorf

oder per Telefax: +49 83 22 / 96 00-1001
oder per E-Mail: hv-obb@ok-bergbahnen.com

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.



Anträge von Aktionären

Anträge (einschließlich Gegenanträge), Wahlvorschläge und Anfragen im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind an die folgende Adresse zu richten:

Oberstdorfer Bergbahn AG
z. Hd. Frau Cornelia Piechotta
Kornau-Wanne 7
D-87561 Oberstdorf

oder per Telefax: +49 83 22 / 96 00-1001
oder per E-Mail: hv-obb@ok-bergbahnen.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge werden auf der Internetadresse

www.ok-bergbahnen.com/hv-obb-2026

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen der festgestellte Jahresabschluss samt Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024/25 sowie die aktuelle Satzung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zugesandt. Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.ok-bergbahnen.com/hv-obb-2026

abrufbar.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft insgesamt 64.400 auf den Namen lautende Stückaktien ausgegeben, die 64.400 Stimmrechte gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt damit 64.400. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 14 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen.

Für die Führung des Aktienregisters und die Durchführung der Hauptversammlung erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über ihre Aktionäre und/oder über deren Bevollmächtigte. Dies geschieht im Rahmen gesetzlicher Pflichten und um den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Oberstdorfer Bergbahn AG verarbeitet die Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigten gemäß der DSGVO finden sich online unter

www.ok-bergbahnen.com/hv-obb-2026

und können unter den für die Anmeldung genannten Adressen auch in gedruckter Form angefordert werden.

Oberstdorf, im Mai 2026

Oberstdorfer Bergbahn AG
Der Vorstand

OK-BERGBAHNEN.COM



**OBERSTDORF
KLEINWALSERTAL**
Bergbahnen